

len vorstellbaren sozialen Problemlagen im Alltag konfrontiert. Dieses Bewusstsein, die Avantgarde in der Bearbeitung sozialer Problemlagen zu sein, vergemeinschaftet die Beamten gegen eine als bedrohlich oder feindlich wahrgenommene Umwelt. Die Figuren der Gefahr, denen sich die Gemeinschaft der Beamten ausgesetzt sieht, stellen den Sinnhorizont des Verdachts dar. Vor ihrem Hintergrund lassen sich die Alarmzeichen interpretieren; mehr noch: vervielfältigen sich die möglichen Alarmzeichen.

## Exkurs: Figuren der ›Asozialität‹ & postnazistische Kontinuitäten

Die polizeilichen Figuren des *Gegenübers* und seiner verschiedenen Formen sind keine *ad hoc*-Konstruktionen. Sie haben historische Vorläufer. An Gefährlichen Orten sind häufig als ›asozial‹ etikettierte Menschen von proaktiven Personenkontrollen betroffen: Die Konsumenten legaler und illegalisierter Betäubungsmittel, also ›Trinker‹ oder ›Junkies‹, bettelnde, wohnungs- oder obdachlose Menschen, aber auch die Angehörigen von Subkulturen stehen im Fokus der Polizei. Häufig werden sie als Angehörige dieser Milieus diskursiv klassifiziert: Sie erscheinen als ›ethnisch anders‹, etwa durch Zuschreibungen antiziganistischer, antischwarzer oder anderer Stereotypen (wie etwa dem Gerücht der ›Bettelmafia‹). Die Kontrollen werden bisweilen durch spezifische Gefahrenabwehrverordnungen wie Alkohol- oder Bettelverbote flankiert (vgl. ausführlich Thurn 2020). Diese Figuren der *Asozialität* haben ihre Vorläufer nicht nur im Nationalsozialismus (NS), sondern bereits der Weimarer Republik und dem Kaiserreich (und reichen in mancher Hinsicht noch weiter zurück). Diese Kontinuität soll hier als Exkurs und exemplarisch skizziert werden. Denn es fällt auf, dass in der kurrenten kritischen sozialwissenschaftlichen<sup>25</sup> Polizeiforschung die nationalsozialistische Geschichte der deutschen Polizei kaum eine bis gar keine Rolle spielt. Postnazistische<sup>26</sup> Ansätze sind in der deutschen Polizeiforschung unterbelichtet. Damit wird die spezifisch deutsche Geschichte der Polizei, nolens volens, eskamotiert. Dies gilt nicht nur für den Beitrag der deutschen Polizei zur Vernichtungspolitik der Shoah (vgl. grundlegend Browning 2020), sondern auch zur Verfolgung anderer marginalisierter Gruppen. Zugespitzt: Erst vor dem Hintergrund der ›Bettelrazzia‹ 1933, der bis dahin größten polizeilichen Aktion im deutschen Reich, lässt sich die Verfolgung der als *asozial* Stigmatisierten und die Figuration des Stigmas in seiner Tragweite begreifen.

Der Begriff des *Asozialen* war keine Erfindung des NS, sondern bereits in der Weimarer Republik eine gängige Sammelbezeichnung »für unterschiedliche Arten von Devianz – Alkoholismus gehörte ebenso dazu wie sexuelle Freizügigkeit bei Frauen, Prostitution, Bettelei und das sogenannte ›Wandern‹ Obdachloser« (Wimmer 2014: 281). Die Bettelei und Landstreichelei waren seit 1871 Übertretungsdelikte nach § 361 StGB, welche mit bis zu sechs Wochen Haft geahndet werden konnten (Ayaß 1995: 30). Zudem war im Nachgang einer Verurteilung die Überweisung an eine Landespolizeistelle nach §

<sup>25</sup> In den Geschichtswissenschaften scheint es anders zu sein; vgl. etwa jüngere Veröffentlichungen wie Deppisch 2017; Diener 2021.

<sup>26</sup> Zum Begriff siehe Grigat 2012.

362 StGB möglich, die wiederum die Verurteilten in Arbeitshäusern internieren konnte (ebd.). Auch gab es mit dem Bayerischen ›Zigeuner- und Arbeitsscheuengesetz‹ von 1926 eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer die Polizei als *asozial* Etikettierte in Arbeitshäuser einweisen konnte (Wimmer 2014: 281f.). Wer »obwohl arbeitsfähig infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen lässt, kann von der Verwaltungsbehörde [...] wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht« (ebd.) auf Grundlage von § 20 der Reichsfürsorgeverordnung in einer Arbeitseinrichtung interniert werden. Dieser Paragraph wurde zumeist gegen unterhaltspflichtige Fürsorgeempfänger angewandt. Diese verzichteten bei drohendem Arbeitszwang häufig auf einen weiteren Bezug von Unterstützungsleistungen durch das Fürsorgeamt (Ayaß 1995: 60). § 13 derselben Verordnung ermöglichte zudem eine Internierung in Anstalten bei »arbeitsscheu und offenbar unwirtschaftlichem Verhalten« (zit. n. ebd.).

In der Weimarer Republik waren damit die Weichen gestellt worden für die nationalsozialistische Verfolgungspolitik, die sich ab dem Jahr 1933 gleichwohl verschärfte: An einigen Orten wurden Polizei und Sturmabteilung (SA) früh selbstständig bei der Verfolgung als *asozial* etikettierter Menschen tätig (Hörath 2017). Zudem etablierte sich eine netzwerkartige Zusammenarbeit zwischen Institutionen der Fürsorge, der Polizei sowie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP); namentlich zwischen Schutzstaffel (SS), SA und Nationalsozialistischer Volkswohlfahrt (NSV; ebd.: 153). Das Propagandaministerium erblickte im »Heer der Bettler« (ebd.: 154) eine ungewollte Konkurrenz zum neugegründeten Winterhilfswerk, dem mit Repression begegnet werden müsse und demgegenüber Almosen strikt zu verweigern seien, sodass auch eine entsprechende Aufklärung der restlichen Mehrheitsbevölkerung vonnöten sei (ebd.: 155). Man erhoffte sich davon auch propagandistische Erfolge im In- und Ausland (ebd.).

Die Einführung des Gewohnheitsverbrechergesetzes von 1933 eröffnete die Möglichkeit, Menschen, die mehrfach in ein Arbeitshaus eingewiesen worden waren, dort dauerhaft zu internieren (Wimmer 2014). Die Einführung der Vorbeugungshaft im Jahr 1937 mit der sogenannten Reichstagsbrandverordnung war eine weitere Möglichkeit, »wer, ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet« (Ayaß 1995: 139) und, anders als beim Gewohnheitsverbrechergesetz: ohne gerichtliche Verurteilung (Wimmer 2014) einzusperren bzw. zu internieren.

Insbesondere während, aber auch vor der Weltwirtschaftskrise 1927 fielen viele Menschen aus heterogenen Personengruppen aus den sozialen Sicherungssystemen heraus und begaben sich aus unterschiedlichsten Gründen auf Wanderschaft (Hörath 2017: 144) – wobei gemeinhin, bereits seit dem 19. Jahrhundert, zwischen der »berechtigten« und der »asozialen« Wanderschaft unterschieden wurde (ebd.: 145). Zu diesen ›asozial‹ Wandern kamen folglich weitere Gruppen von Lohnarbeitslosen hinzu, welche schließlich allesamt unter den Begriff des »Bettelunwesens« subsumiert wurden (ebd.: 146). Daher setzten sich bereits in den 1920er Jahren die Wohlfahrtsstellen für eine strengere Reglementierung der Wanderschaft ein (ebd.: 147). Der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge regte daher eine »enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Erfassung und Verfolgung dieser Asozialen« (ebd.: 148) an. Das Bild einer bedrohlichen Aufdringlichkeit der Bettelnden – heute spräche man von ›aggressivem Betteln‹ – war im

NS präsent. Die bayerische Landesbauernkammer beklagte im Juli 1933 die von den Wanderern ausgehende Unsicherheit, da in der Erntezeit »nur noch Kinder und alte gebrechliche Leute im Dorfe sind«, die sich »dieser Zudringlichkeiten auch (sic!) Bedrohungen nur durch reichliche Spende erwehren« (zit.n. ebd.: 149) könnten.

Das Wohlfahrtsamt München hatte ein besonderes Interesse an der Verfolgung sogenannter »unverbesserlicher Gewohnheitstrinker« (zit.n. Wimmer 2014: 293). Die Abteilung Trinkerfürsorge, welche bereits in der Weimarer Zeit bestand, betreute bzw. beobachtete mehrere hundert, zumeist männliche Alkoholabhängige, welche häufig durch Meldungen ihrer Ehepartner in den Blick der Behörde gerieten (ebd.). Neben Zwangsterilisationen auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 wurden bis zum März 1939 51 alkoholkranke Männer in das KZ Dachau eingewiesen. Die Figuration des *Trinkers* war damit zugleich auch als *erbkrank* quasi rassifiziert. Allerdings waren erb- und rassebiologische Kriterien für die Verfolgung von als *asozial* Etikettierten zwar bedeutend, aber sekundär (insbesondere im Vergleich zur antisemitischen und antiziganistischen Verfolgung): Prinzipiell zielte der fürsorgerechtliche Arbeitszwang nicht auf die Vernichtung, sondern die Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft, was Florian Wimmer unter den treffenden Begriff der *repressiven Inklusion* fasst (Wimmer 2014: 304f.).

Von der Verfolgung als *Asoziale* durch das Wohlfahrtsamt in München waren überwiegend Frauen betroffen: Wie Wimmer berichtet, sind 592 Internierungen und Einweisungsbeschlüsse des Münchner Wohlfahrtsamtes nach § 20 Reichsfürsorgeverordnung (RFV) in der Zeit zwischen 1934 und 1944 dokumentiert, von denen etwa 60 % Frauen betrafen (Wimmer 2014: 292). Dies könnte auch darin begründet liegen, dass sich nach bzw. kurz vor Kriegsbeginn verstärkt die Polizei und kaum mehr das Wohlfahrtsamt um das Policing *Asozialer* kümmerte, etwa mittels der 1937 eingeführten Vorbeugehaft (ebd.: 297), was eine Verschiebung der Verdachtsgründe zur Folge gehabt haben könnte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der fürsorgerechtliche Arbeitszwang keine Rolle mehr gespielt hätte (so Wimmer 2014: 298; mit Bezug auf Ayaß 1995: 146, wobei dieser auch lediglich von einer Kosteneinsparung für die Fürsorgeräger spricht). Die Gründe der Internierungen im Fall Münchens sind laut Florian Wimmer im Einzelnen nicht mehr zu rekonstruieren. Das liegt auch an der Unbestimmtheit des Begriffs der *Asozialität* selbst: Er eröffnet eine Verfolgung sogenannter *Arbeits scheuer*, also von Menschen, die keiner geregelten Lohnarbeit nachgingen, bis hin zu Prostituierten oder lediglich promisk lebenden Frauen. Letztere waren durchschnittlich jüngeren Alters (24 Jahre), während die als *asozial* verfolgten Männer im Schnitt 38 Jahre alt waren (ebd.: 296).

Die erste reichsweit konzertierte polizeiliche Maßnahme im Nationalsozialismus war die Bettlerrazzia im September 1933. Laut Wimmer sollten damit drei Ziele verfolgt werden: 1. Die Razzia sollte die von ihr Betroffenen nachhaltig einschüchtern, 2. Konkurrenz zu den künftig vom Winterhilfswerk organisierten Sammelaktionen ausschalten sowie 3. die Sichtbarkeit von Armut verringern (Wimmer 2014: 284f.).<sup>27</sup> Das Propagandaministerium sah im »Bettelunwesen« eine Konkurrenz für das neu gegründete

27 Die Einschüchterung, im Sinn eines »aus der Anonymität Holens«, und die Verdrängung bzw. Verringerung der Sichtbarkeit sind weiterhin explizite Ziele polizeilicher Kontrollen.

Winterhilfswerk: »Berufsmäßige Bettler« würden spendenbereiten Teilen der Bevölkerung einen Teil desjenigen Geldes abnehmen, das sonst an das Winterhilfswerk gegeben würde (Ayaß 1995: 20f.). Das preußische Innenministerium und die Landesregierungen wurden vom Reichsinnenministerium am 15. August 1933 aufgefordert, nachdem das Propagandaministerium seine Forderung an das Reichsinnenministerium wiederholt hatte, die Vorbereitungen für eine Razzia im September zu treffen. Hierbei solle auch die SA herangezogen werden, wobei in einem Schreiben an diese der erwartete Effekt der »psychischen Hygiene« (zit. n. ebd.: 22) durch die Aktion hervorgehoben wurde. Das Reichsinnenministerium bemühte zwei weitere Argumentationslinien, die sich in der heutigen Argumentation um das Betteln und Trinken, etwa in der Gegend um den Münchner Hauptbahnhof (vgl. Thurn 2020), ebenfalls wiederfinden: 1. Die Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung und 2. die Verbesserung der Außenwirkung gegenüber Ausländern.<sup>28</sup> So verlautbarte das Reichsinnenministerium: »Wenn die oft in widerlich aufdringlicher Weise zur Schau gestellte Not aus dem Gesichtskreis der werktätigen Bevölkerung, vor allem der Fremden und Ausländer, verschwindet, so wird damit auch ein gewisses Gefühl der Befreiung und Erleichterung, der Stabilisierung der Verhältnisse und des wirtschaftlichen Vorwärtskommens gewährleistet« (zit. n. Ayaß 1998: 14). Ayaß betont den öffentlichen Charakter der Razzia, der, anders als bei der späteren *Aktion Arbeitscheu Reich*, auch bewusst seitens der Behörden forciert wurde, um die Razzia propagandistisch als Erfolg zu nutzen: Bereits Tage vorher begann die Presse über das »Bettelunwesen« zu berichten (Ayaß 1995: 22), unter anderem unter Rekurs auf das Topos »unterirdischer Bettlerorganisationen« (ebd.: 23) – welches in der antiziganistisch amalgamierten Figuration der *Bettelmafia* auch heutzutage fortbesteht (Thurn 2020: 339f., m.w.N.).

Die Berichterstattung begegnete einem legitimatorischen Problem vor Durchführung der Bettlerazzia: Da eine Vielzahl der Bettelnden etwa durch die Wirtschaftskrise der späten 1920er Jahre in eine sozial und ökonomisch prekäre Situation geraten waren, war eine Etikettierung derselben als *asozial* nicht umstandslos möglich. Daher griffen die NSDAP und die Behörden die Differenzierung zwischen »mittellosen Wanderer[n]« (BayStMI, 08.09.1933; zit. n. Hörath 2017: 158) einerseits und »Berufsbettler[n]« (ebd.) andererseits wieder auf.

Die eigentliche Verhaftungswelle dauerte vom Montag, den 18., bis vielerorts zum Freitag, den 23. September 1933 an (ebd.: 164). Hierfür wurden nicht nur auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern auch in Nachtasylen, Notunterkünften, Herbergen, Obdachlosentreffs und gelegentlich Kneipen Wohnungslose festgenommen und entweder in vorläufigen polizeilichen Gewahrsam genommen oder der Staatsanwaltschaft zugeführt (Ayaß 1995: 23f.). In München wurden im Lauf der Woche 471 Männer und 39 Frauen festgenommen (ebd.: 23). Die reichsweite Zahl der Festnahmen dürfte, die vorübergehenden Festnahmen eingeschlossen, bei mehreren Zehntausend liegen (ebd.).

28 Der Hauptbahnhof München sei der »erste Eindruck«, den man von der Stadt München bekomme, hält nicht nur die Website des Bahnhofs fest: Der Vorsitzende des Kreisverwaltungsreferats (KVR) München begründet hiermit explizit die Einführung einer Alkoholverbotsverordnung im Jahr 2018 (Thurn 2020: 331). Dieser Eindruck Geschäfts- und touristisch Reisender solle nicht durch den Anblick der »Stammsteher« getrübt werden.

Die Razzia wurde von der Presse umfassend begleitet, wobei in Bayern gar eine »Richtlinie für die Presse über die Aktion zur Bekämpfung des Bettelunwesens« durch die Landesstelle des Propagandaministeriums herausgegeben wurde (ebd.: 25). Dort wurden die bereits genannten Topoi verbreitet: von der Konkurrenz gegenüber dem Winterhilfswerk, der vermeintlichen Organisation der Bettelnden, der »Arbeitsscheu« und des Alkoholismus der Bettelnden, und schließlich deren angeblichen unverdienten Reichtums (etwa in Form von Immobilien), des Trickbetrugs (beispielsweise durch eine angeblich vorgetäuschte Blindheit)<sup>29</sup> oder des Mythos vom »Bettlerzinken«, also geheimen Botschaften an den Häusern der Bürger, welche Bettelnden verraten würden, ob sich das Betteln dort lohne (ebd.: 25ff.). Julia Hörath unterscheidet vier verschiedene Argumentationsstrategien, die in der Presse (teilweise bis in den Winter 1933/34 hinein) zur Anwendung kamen: Die Darstellung extremer Fälle des Bettelns, Drohungen gegen Bettelnde, Appelle und Versprechen (an die ›Normalbevölkerung‹) sowie Aufklärung über die Aufteilung der Wohlfahrtspflege in »aufbauende Volkspflege« (Hörath 2017: 160) und »negativ-eugenische[r] Behandlung der ›Minderwertigen‹ und ›Asozialen‹« (ebd.). Hierbei wurden auch, bisweilen im Wortlaut, Sätze des Leiters des Propagandaministeriums Wilhelm Haegert an die SA-Führung beziehungsweise Ernst Röhm übernommen, dass in Deutschland niemand mehr hungern oder frieren solle (ebd.: 160f.; vgl. bspw. den Aufruf der bayerischen Staatsregierung zur Unterstützung der Bettlerazzia vom 18. September 1933, Ayaß 1998: 43). Die Verfolgung Asozialer endete nicht mit der Bettlerazzia: Im Jahr 1938 ordnete das Reichssicherheitshauptamt unter Heinrich Himmler die *Aktion Arbeitscheu Reich* an, die eine reichsweit angelegte polizeiliche Verhaftungsmaßnahme gegenüber als *asozial* Etikettierten darstellte.<sup>30</sup>

Die Etikettierung und Verfolgung stigmatisierter Personengruppen leisten im Allgemeinen nicht allein die Sicherheitsbehörden, sondern auch die wohlfahrtstaatlichen und sozialarbeiterischen Institutionen (vgl. grundlegend Cremer-Schäfer und Steinert 2014). Im Nationalsozialismus war diese Zusammenarbeit besonders eng, wie sich an der Rolle des Münchner Wohlfahrtsamts zeigt. Die Verfolgung Asozialer wurde nicht top-down durchgesetzt, »sondern in einem Wechselspiel zwischen lokalen, regionalen und zentralen Behörden entwickelt« (Hörath 2017: 144). Das Münchner Wohlfahrtsamt unterstützte die Bettlerazzia zunächst logistisch: So gab es Auskunft über die Einkommens- und Unterstützungs situation von 120 der 510 während der Aktion Festgenommenen, wobei es feststellte, dass, »bis auf wenige Ausnahmen, eine besondere Notlage nicht gegeben war, dass es sich vielmehr im Allgemeinen um Gewohnheitsbettler handelte« (zit. n. Wimmer 2014: 285). Der Referatsleiter des Amtes Friedrich Hilble forderte daraufhin eine zumindest »periodische Wiederholung« (zit. n. ebd.) der polizeilichen Großaktion. Das Amt selbst fragte im September 1933 bei der Polizeidirektion München an, ob es möglich sei,

- 
- 29 Der vermeintliche oder tatsächliche Trickbetrug ist weiterhin Objekt der polizeilichen Aufmerksamkeit. Das Münchener Bettelverbot untersagt etwa »das Betteln unter Vortäuschung von körperlichen Behinderungen, persönlichen Notlagen oder künstlerischer Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten« (Thurn 2020: 334).
- 30 Der Aktion ging, und dies ist zumindest eine in diesem Zusammenhang interessante Anekdote, eine persönliche Begegnung Heinrich Himmlers mit einer bettelnden Frau am Münchner Marienplatz voraus (Ayaß 1995: 146f.).

»arbeitsscheue Elemente in Schutzhaft zu nehmen und sie ev. Arbeitslagern zuzuführen« (zit.n. ebd.) – was die Polizei ablehnte, da dies zu diesem Zeitpunkt lediglich mit politischen Gegnern des Nationalsozialismus möglich war. Zwar stimmte die Polizeidirektion München einem Antrag zu, nach dem »unverbesserliche Gewohnheitstrinker« (zit.n. ebd.: 286) in das Konzentrationslager Dachau verbracht werden dürften, doch geringe, lautete die Kritik, die Polizei dennoch nicht hart genug gegen *Asoziale* in München vor (ebd.). Im Oktober 1934 war es auf Drängen des Wohlfahrtsamtes hin diesem möglich, männliche als *asozial* Verfolgte in das KZ Dachau einzuweisen – eine Möglichkeit, die den Wohlfahrtsämtern im Rest des Reiches erst ab dem Jahr 1938 offenstand (ebd.: 287). Für weibliche als *asozial* Gelabelte gab es kurz darauf qua Erlass des bayerischen Innenministers die Möglichkeit, diese in die Arbeitsanstalt nach Taufkirchen, oder etwa ab 1936 in das Arbeitshaus, welches dem Frauengefängnis Aichach bei Augsburg angegliedert war, zu verbringen (ebd.: 290).

Auch der Provinzialverband Hannover schlug bereits früh eine Internierung als *asozial* etikettierter Wanderer nach § 20 RFV, oder, sollten die Betreffenden keine Empfänger von Fürsorgeunterstützung sein, eine strafrechtliche Verfolgung auf einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage vor. Diese solle auch als Ultima Ratio eine Einweisung in ein KZ vorsehen (Hörath 2017: 110ff.). Um von der Quantität eine grobe Idee zu geben, seien zwei Zahlen genannt: Das Wohlfahrtsamt München nutzte diese Möglichkeit im Zeitraum zwischen 1934 und 1940 194-mal, während für das Lager Dachau bis zum Jahr 1945 1409 Einlieferungen nach § 20 RFV nachweisbar sind (ebd.: 116). Die polizeiliche Repression und die Strafverfolgung von als *asozial* Etikettierten drohte die Arbeit der Fürsorge zu unterminieren: Nicht nur drohte die eigene Klientel der Fürsorgeämter in Arbeitsanstalten, Gefängnissen und Konzentrationslagern zu verschwinden (Ayaß 1995: 34), sondern es gab auch Probleme, die Repression gegen Arme zu legitimieren und zu kommunizieren, weshalb eine konzertierte Pressekampagne das Policing von Armut während der Bettlerrazzia begleitete.

Daher besteht nicht nur in der polizeilichen Praxis und im Fokus auf als *asozial* etikettierte Milieus in der Konstruktion Gefährlicher Orte eine historische Kontinuität. Es fällt auf, dass sich die Legitimationsnarrative, und damit die behördlichen Figuren kaum gewandelt haben. »Gewohnheitstrinker« stehen als »Stammsteher« oder »Trinkerszene« weiterhin im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit. Als Figur des *Asozialen* sind sie Gegenstand der Beschwerden von Anwohnenden und Gewerbetreibenden, und Objekte proaktiver polizeilicher Kontrollen. In der Figur der *Bettelmafia*, die ihren konkreten Ausgangspunkt in der Figuration des »Bettelunwesens« hat, verschwimmen antiziganistische und sozialchauvinistische Ressentiments. Die sprachhygienische Transformation des »Zigeuners« in polizeilichen Akten in das (noch entmenschlichendere) Akronym HWAO<sup>31</sup> täuscht über die Kontinuitäten nicht hinweg.

31 »Häufig wechselnder Aufenthaltsort«, vgl. End 2019: 33, 52.